

# Frankenberger Tageblatt

## und Bezirksanzeiger.



Bestellen...  
Kreuz...  
Anzeigen...  
Preis...  
Verantwortlicher...  
Dr. v. G.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Aöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberger.

**Sonntag, den 10. März 1888.**

wird von Mittags 12 Uhr an eine **außerordentliche Bezirksversammlung** hier abgehalten. Tagesordnung ist im Kanzlei-Gebäude angeschlagen.  
Königliche Amtshauptmannschaft Aöha, am 1. März 1888.  
Dr. von G.

**Die Sparkasse zu Frankenberger**, unter Garantie der Stadtgemeinde stehend, ist an allen Wochentagen geöffnet:  
**Vormittags von 9-12 Uhr,**  
**Nachmittags von 2-4 Uhr.**  
Einlagen werden mit 3 vom Hundert auf's Jahr verzinst. **Gelder zum Ausleihen gegen hypothekarische Sicherheit oder gegen Vorpfändung von Werthpapieren** liegen jederzeit bereit und sind bei pünktlicher Zinszahlung einer Kündigung bisher niemals unterworfen gewesen.  
Frankenberger, am 3. März 1888.  
Der Stadtrath.  
Dr. Koenigler, Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

Auf dem die Firma: **Schmidt & Pflüger** in Frankenberger betreffenden hiesigen Handelsregister-Folium 17 ist am heutigen Tage Herr Kaufmann **Johann Friedrich Rudolf Berg** daselbst als **Procurist** eingetragen worden.  
Königliches Amtsgericht Frankenberger, am 1. März 1888.  
Wiegand. Seidler.

### Auction.

**Mittwoch, den 7. März a. e.,** von Vormittags 10 Uhr an sollen im **Ahner'schen Hause zu Biensdorf** circa 5000 Stk. Cigarren, 20 Pfd. Tabak,

Cigarrenborden und -Formen, 1 Wickelmaschine, 1 Packmaschine, 10 Kopfmaschinen, 2 Cigarrenpressen, 1 Schreibsecretär, 1 Sopha, 2 Tische, 1 Waschtisch, 4 Dienensitze mit Bölkern, 1 Partie Brennholz, verschiedene Kleidungsstücke u. A. m. gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.  
Mittweida, am 3. März 1888.  
Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts daselbst.  
Birkner.

### Ortskrankenkasse III.

#### Generalversammlung Montag, den 13. März,

Abends 8 Uhr im Gasthof „Stadt Dresden“.  
Tagesordnung: 1) Beschlußfassung über den Nachtrag zum Kassentatut, 2) Ergänzungswahl des Vorstandes.  
Der Vorstand der Ortskrankenkasse III.  
W. Gurehaus, a. S. Vors.

### Holzversteigerung

anf Lichtenwalder Forstrevier.  
Auf hiesiger „Gospiele“ sollen künftigen **Montag, den 5. März d. J.,** von **Vormittags 10 Uhr an** ca. 1000 Gebund starkes, hartes Abraumreißig unter Vorbehalt des Angebotes und gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert werden.  
Lichtenwalde, am 28. Februar 1888.  
Gräfl. Wittenberg'sche Forstverwaltung.

### Vom Reichstage.

In der 50. Sitzung vom 1. März wurde die zweite Beratung der Anträge auf Einführung des Befähigungsnachweises bei Eröffnung des Gewerbebetriebes fortgesetzt. v. Kardorff (freis.) erklärte, daß seine politischen Freunde einen Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises beim Bauzwerke stellen würden, die vorliegenden Anträge indessen als aussichtslos betrachteten. Darauf wurde die Abstimmung weitergeführt. § 14d bestimmt, daß der Nachweis der Befähigung in Ermangelung geeigneter Zeugnisse vor besonderen Kommissionen stattfinden kann. Der Paragraph wurde mit 124 gegen 115 Stimmen angenommen, desgleichen § 14e ohne Namensabstimmung. § 14f bestimmt, daß der zu Prüfende das 24. Lebensjahr überschritten und drei Jahre als Gehilfe und drei Jahre als Lehrling gearbeitet haben muß. Der Paragraph wurde nach unwesentlicher Debatte angenommen, ebenso § 14g. § 14gg fordert den Befähigungsnachweis für Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben wollen. Baumbach (freis.) protestierte gegen diese Bestimmung, welche den Frauen nur ihre Existenz erschweren würde. Es werde hier so viel vom Schutze der Frauenarbeit gesprochen, diese Bestimmung lasse indessen nichts davon bemerken. — Dize

(Zentr.), Adersmann (kons.) bekräftigten den Paragraph, den sie zum Schutze des Handwerks und zur Berichtigung der Umkehrung des Befähigungsnachweises für unentbehrlich erachteten. § 14gg wurde mit 130 gegen 119 Stimmen angenommen. Die übrigen Paragraphen wurden debattelos angenommen. Es folgte die Fortsetzung der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes, betr. die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. § 173 bestimmt, daß die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt. — Meyer-Zena (nat.-lib.) verteidigte seine zustimmende Haltung zur Regierungsvorlage gegen die neuerlichen Angriffe Meyers-Halle. — Meyer-Halle (freis.) vermißte in der Vorlage die ausführliche Angabe der Hoch- und Landesverratsprozesse und wünschte, daß für die Verhandlung derselben die Ausschließung der Öffentlichkeit in das Ermessen des Gerichtshofes gelegt werde. Die Fortschrittspartei habe 1879 mit Freunden die neuen Justizgesetze mit der Einführung der Öffentlichkeit angenommen, umso weniger könne sie also jetzt einer Vorlage zustimmen, welche die Ausschließung der Öffentlichkeit noch immer dem diskretionären Ermessen des Richters überlasse. — Kulemann (nat.-lib.) vermahnte sich entschieden gegen

einen Vorwurf Meyers-Halle, daß er in seiner Montagsrede Bezug auf ein Privatgespräch freisinniger Abgeordneter genommen habe. Redner stellte in Abrede, daß durch dies Gesetz die Fälle, in denen der Ausschluß der Öffentlichkeit statthaft sei, vermehrt würden. — Gräber (Zentr.) warnte davor, über einen so wichtigen Gegenstand leichtfertig fortzugehen, statt nach reiflicher Ueberlegung zu entscheiden. Die Bezirke, Gefährdung der Sittlichkeit und der Staatssicherheit seien so bedenklich, daß man damit alles Mögliche machen könne. Der § 174 der Vorlage wolle nur die Publikation der Urteilsformel gestatten, im Volke aber werde man sich sagen, wo keine Gründe für das Urteil angeführt werden können, gebe es auch keine oder doch nur solche, welche das Licht der Welt zu scheuen hätten. — Gräber (Soz.-Dem.) verwies auf den Breslauer Sozialistenprozeß. Wäre derselbe öffentlich verhandelt, hätte er unmöglich zu 7 Monaten verurteilt werden können. Redner versprach bei der 3. Beratung der Vorlage dem Hause weiteres Material beizubringen. — Dize (kons.) konstatierte, daß seine Freunde sich bemüht hätten, in der Kommission den Gedanken anderer Parteien möglichst gerecht zu werden. Die Diskussion wurde geschlossen und § 173 gegen die Stimmen des Zentrums, der Freisinnigen und der Sozialdemokraten angenommen. Der § 174 besagt: „Die

### Die Pelzmütze der Stadtpfeifers-Tochter.

Ein ergötzlicher Rechtschandel aus dem 18. Jahrhundert.  
Wiedererzählt von Max Dittrich.  
Daß ein glattes Mädchen Gesicht oft großes Unheil in der Welt anrichtet, ist eine alte bekannte Sache, welche sich noch heutigen Tages allwärts wiederholt, und daß der Unterrod in der Weltgeschichte stets die allerwichtigste Rolle gespielt hat und noch spielt, ist gleichfalls männiglich bekannt; daß aber schon die Pelzmütze eines schönen Mädchens die Ursache zu einem eine ganze Stadt im höchsten Grade aufregenden Rechtsstreite abgegeben, das ist sicherlich eine seltsame und darum für weitere Kreise gewiß mittheilenswerthe Thatsache. Die Geschichte, welche nachstehend erzählt werden soll, hat sich in der kleinen vogelländischen Stadt Eibensdorf abgespielt und zwar vor hundert Jahren; jener wunderliche Rechtschandel bildet darum zugleich eine Säkularerinnerung an Sitten und Gebräuche unserer Voreltern, über welche das heutige Geschlecht ebenso lächelt, wie vielleicht in weiteren hundert Jahren unsere

Nachkommen thun, wenn sie von mancher Gepflogenheit der Jetztzeit lesen werden.  
In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts lebte zu Eibensdorf der Stadtpfeifer Meischner. Derselbe hatte eine erwachsene Tochter, eine blühende Schönheit, mit einem Gesichtchen wie Milch und Blut, und diese besaß eine mit Pelz verbrämte Mütze, welche ihrem rosigen Anlitze einen ganz besonderen Reiz verlieh. Niemand wußte dies besser, als die junge Schöne selbst; sie zeigte sich darum gern öffentlich mit ihrer schmucken Kopfbedeckung und zog damit manches Männerauge auf sich. So ging sie an einem Sonntage im Winter 1786 auch zum Gottesdienste und erregte mit ihrer Schönheit die allgemeine Aufmerksamkeit der Männerwelt, wie den einhelligen Reiz der Frauen und Mädchen. Ganz erbittert aber war die Frau Stadtrichter Stölzel über das holde Rusikantenkind; ihre scharfen Augen hatten nämlich bemerkt, daß ihr Geliebter, anstatt wie ein frommer Christenmensch auf die Predigt zu hören, gleich einem gottlosen Heiden die Augen mit ganz besonderem Wohlgefallen auf der anmutigen Bürgerstochter weilen ließ und daß überdies die Pelzmütze letzterer in der

Form eine große Ähnlichkeit mit ihrer eigenen hatte. Die Stimmung, in welcher die gestrenge Frau Stadtrichter das Gotteshaus verließ, war darum selbstredend durchaus keine rosige und die Unterredung, welche sie dabei mit ihrem Eheherrn abhielt, für diesen keineswegs so erbaulich, wie die in der Kirche gehabte Augenweide. Nach einem französischen Sprichworte will nun bekanntlich der liebe Herrgott, was das Weib will, und der Eibensdöcker Stadtrichter fügte sich gleichfalls willig diesem Faktum. Er sandte deshalb am Montage nach dem erwähnten Gottesdienste einen amtlichen Befehl an den Stadtpfeifer, des Inhalts, daß dieser seiner Tochter „die fernere Tragung der Mütze bei sonst zu gewarten habender öffentlicher Begegnung nicht weiter zu verhalten habe“.  
Begrifflicher Weise war Meischner über diese Zumutung empört und die alsbald zu fließen beginnenden Thränen seines Tochterchens vermehrten seinen Mut. Flugs setzte er sich an den Tisch und richtete eine unerbittliche Supplik an das Kreisamt Schwarzzenberg teit der Bitte, „um Bekehrung und Erlaubnis, das mine Tochter die Mütze ferner tragen dürfe“, packte